



Brüssel, den 20. Februar 2017  
(OR. en)

6186/17  
COR 2 (de,fr,it)

CH 24  
AELE 24  
AGRI 69  
MI 118  
UD 27  
FL 4  
WTO 31  
IND 33  
GAF 8

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Februar 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2017) 1100 final

---

Betr.: BERICHTIGUNG des Beschlusses der Kommission C(2017) 74 final vom 16. Januar 2017 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Änderung der Tabellen II, III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1100 final.

---

Anl.: C(2017) 1100 final

Brüssel, den 10.2.2017  
C(2017) 1100 final

## **BERICHTIGUNG**

**des Beschlusses der Kommission C(2017) 74 final vom 16. Januar 2017 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Änderung der Tabellen II, III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen**

## BERICHTIGUNG

**des Beschlusses der Kommission C(2017) 74 final vom 16. Januar 2017 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Änderung der Tabellen II, III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen**

Anhang, Präambel, Einleitungszeile

*anstatt:* „DER GEMEINSAME AUSSCHUSS —“

*muss es heißen:* „DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —“

Anhang, Präambel, dritter Beweggrund

*anstatt:* „angesichts der Tatsache, dass es angezeigt erscheint, eine technische Anpassung der in Tabelle IV b) aufgeführten Grundbeträge des Protokolls Nr. 2 vorzunehmen, und zwar durch eine Erhöhung des auf die Unterschiede des Referenzpreises angewandten Nachlasses von 15 auf 18,5 %“,“

*muss es heißen:* „angesichts der Tatsache, dass es angezeigt erscheint, eine technische Anpassung der Festlegung der in Tabelle IV b) aufgeführten Grundbeträge des Protokolls Nr. 2 vorzunehmen, und zwar durch eine Erhöhung des zur Bestimmung der Grundbeträge auf die Referenzpreisdifferenzen angewandten Rabattes von 15 auf 18,5 %“,“

Anhang, Präambel, vierter Beweggrund

*anstatt:* „angesichts der Tatsache, dass diese technische Anpassung eine Lösung für die Bedenken der EU bezüglich der Wahrung der relativen Präferenzspannen der Vertragsparteien darstellt, wie in Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 festgelegt, und gemäß dem Gesamtziel des Abkommens, den Handel zwischen den Vertragsparteien harmonisch zu gestalten,“

*muss es heißen:* „angesichts der Tatsache, dass diese technische Anpassung eine Lösung für die Bedenken der EU bezüglich der Wahrung der relativen Präferenzspannen der Vertragsparteien darstellt, wie in Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 festgelegt, und im Einklang mit dem Gesamtziel des Abkommens steht, den Handel zwischen den Vertragsparteien harmonisch zu gestalten,“

Anhang, Beschlussformel

*anstatt:* „BESCHLIESST“

*muss es heißen:* „HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN“

Anhang, Anhang I des Beschlusstwurfs des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz zur Änderung der Tabelle II des Protokolls Nr. 2, Eintrag für die HS-Position Nr. 2202.99:

*anstatt:* „Sonstige“

*muss es heißen:* „andere“

Anhang, Anhang I des Beschlusstwurfs des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz zur Änderung der Tabelle II des Protokolls Nr. 2, Eintrag für die HS-Position Nr. 2202 ex .99

*anstatt:* „- - Gilt nicht für Gemüse- oder Fruchtsäfte der Positionen 2002 und 2009 sowie Mischungen davon, mit Wasser verdünnt oder kohlenensäurehaltig oder wässrige Tee-, Kräuter-, Kaffee- oder Mateextrakte und ausgenommen Milcherzeugnisse der Positionen 0401 und 0402““

*muss es heißen:* „- - andere als Gemüse- oder Fruchtsäfte der Positionen 2002 und 2009 sowie Mischungen davon, kohlenensäurehaltig oder mit Wasser oder wässrigen Auszügen von Tee, Kräutern, Kaffee oder Mate verdünnt, und andere als Milcherzeugnisse der Positionen 0401 und 0402 enthaltend““